

Gruppenbesteuerung - EuGH-Urteil ermöglicht Einbeziehung inländischer Enkelgesellschaften

Die Vorteile der österreichischen **Gruppenbesteuerung** für Konzerne liegen vor allem in dem **Ergebnisausgleich** (Gewinne und Verluste innerhalb der Gruppe können grundsätzlich ausgeglichen werden und sind beim Gruppenträger zu versteuern) und in der Tatsache, dass auch **Verluste ausländischer Gruppenmitglieder** einbezogen werden können. Hinsichtlich **ausländischer Gruppenmitglieder** galt bisher allerdings die **Beschränkung** auf die **erste Ebene** (Tochtergesellschaft). Über die ausländische Tochter gehaltene Mehrheitsbeteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften konnten also nicht in die Gruppe aufgenommen werden.

Der EuGH hat in der Rechtssache „**Papillon**“ (EuGH 27.11.2008, Rs C-418/07) den **Ausschluss** von inländischen Tochtergesellschaften ausländischer Gruppenmitglieder nach französischer Rechtslage als **Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit** gewertet. Wenngleich die EuGH-Entscheidung in der Literatur auch in Österreich schon als unmittelbar anwendbar eingestuft wurde, fehlte bis jetzt eine offizielle Reaktion der Finanzverwaltung.

In einer kürzlich veröffentlichten Information hat die Finanzverwaltung (**BMF-Info** vom 16.5.2012) die **Anwendbarkeit** auf die österreichische Gruppenbesteuerung **bestätigt** und die Einbeziehung der Ergebnisse einer inländischen Gesellschaft, die über eine im Gemeinschaftsgebiet ansässige Zwischengesellschaft gehalten wird, zugelassen. Anders als bei der ausländischen Tochtergesellschaft, wo nur die Verluste im Beteiligungsausmaß beim Gruppenträger verwertet werden können, sind die **Gewinne und Verluste** der inländischen **Enkelgesellschaft** letztlich dem **Gruppenträger zuzurechnen**. Das Ergebnis der inländischen Enkelgesellschaft geht nämlich zu 100% zeitgleich mit dem Ergebnis des ausländischen Gruppenmitglieds in das Gruppenergebnis ein.

Die **Ausdehnung** der **Gruppenbesteuerung** ist jedenfalls **zu begrüßen**, wenngleich auch die bestehenden Grenzen berücksichtigt werden müssen. So ist

es etwa **nicht möglich**, die Ergebnisse von unter der inländischen Einzelgesellschaft hängenden **weiteren** in- und ausländischen **Kapitalgesellschaften** in die **Gruppenbesteuerung einzubeziehen**. Dies ist hinsichtlich von Verlusten nachteilig, weit weniger aber in Gewinnsituationen, da die **Gewinne regelmäßig** ohnehin der **Beteiligungsertragsbefreiung unterliegen**. Ob die Beschränkung auf die erste Ebene nicht ebenso einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit darstellt, bleibt abzuwarten. Dem Gruppenbesteuerungssystem folgend ist es darüber hinaus auch **nicht möglich**, eine **steuerwirksame Teilwertabschreibung** auf die inländische Einzelgesellschaft vorzunehmen. Eine **Firmenwertabschreibung** seitens der ausländischen Tochtergesellschaft im Zuge des Erwerbs der inländischen Gesellschaft ist steuerlich in Österreich ebenso wenig anerkannt.